

Kurztitel

Grundausbildung für den höheren schulpsychologischen Dienst

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 233/2000

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.07.2000

Text**Dienstprüfung**

§ 11. (1) Die Absolvierung der Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung nachzuweisen.

(2) Die Prüfung für den höheren schulpsychologischen Dienst ist schriftlich und mündlich abzulegen und umfasst die Darstellung der praktischen Fallarbeiten sowie der Exkursionen und die im Ausbildungslehrgang und im Selbststudium erworbenen Kenntnisse.